Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 26 (1910)

Heft: 49

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Maurer von 63 Rp., für Handlanger 47 Rp. und für die Pflasterträger 38 Rp. Das Einigungsamt veranlaßte eingehende statistische Erhebungen über den Stand der Löhne dieser Bauarbeiter. Diese ergab einen jetzt bestehenden Durchschnittslohn für Maurer von 61,65 Rp., für Handlanger 45,43 Rp. und für Pflasterträger 39,35 Rappen. Gestützt auf diese Erhebungen schlug das ständige Mitglied der Unternehmer im Einigungsamt vor, einen Durchschnittslohn und einen Mindestlohn festzusetzen. Er proponierte für Maurer 57 Rp. Mindest- und 64 Rp. Durchschnittslohn, für die Handlanger 44 bezw. 48 Rp., für die Pflasterträger 38 bezw. 41 Rp. Das Einigungsamt entschied dann folgendermaßen: 58 bezw. 64 Rp. für Maurer, 45 bezw. 48 Rp. für Handlanger und 36 bezw. 40 Rp. für Pflasterträger. Die Ansätze der ersten beiden Gruppen erfolgten durch Stichentscheid des Obmanns, Herrn Oberrichter Fröhlich. Dieser Entscheid hat aber nur den Charakter eines Vorschlages zuhanden der beidseitigen Organisationen, die sich nun darüber auszusprechen haben. Der Tarif soll zwei Jahre dauern.

Bundesgericht. Gerüsteinsturz und Selbstverschulden. Beim Bau der Bodensee-Toggenburgbahn hatte sich seinerzeit ein Unfall ereignet, mit dem sich in einer seiner letzten Sitzungen das Bundesgericht zu beschäftigen hatte.

Die Linie überbrückt in der Gemeinde Lichtensteig die Thur und die genannte Gemeinde benützte den Bau der Eisenbahnbrücke, um gleichzeitig neben dieser eine Passerelle für Fußgänger erstellen zu lassen; beide Brükken wurden der gleichen Unternehmerfirma zum Bau übertragen. Ein Arbeiter, Namens K., der am Gitterwerk der Fußgängerbrücke beschäftigt war, benützte nun hiebei das Gerüst, welches zum Bau des Eisenbahnviaduktes gedient hatte und an dessen Abbruch bereits gearbeitet wurde. Gleichzeitig befanden sich noch zwei Zimmerleute auf dem Gerüst, denen einige von der Brücke herabhängende Seile im Falle der Gefahr ermöglichen sollten, sich in Sicherheit zu bringen. Plötzlich brach der Gerüstbau zusammen, wobei K. und der eine der Zimmerleute in die Tiefe stürzten, während der dritte Arbeiter rechtzeitig ein Seil ergreifen und die Brücke erreichen konnte. K. starb bald nach dem Unfall an den erlittenen Verletzungen und seine Hinterlassenen machten gegen die Bahngesellschaft einen Anspruch aus Eisenbahnhaftpflicht geltend, den die Beklagte jedoch bestritt, indem sie sich hauptsächlich auf Selbstverschulden des Getöteten berief. Das Bezirksgericht Neutoggenburg schützte diesen Standpunkt der Bahn, während das st. gallische Kantonsgericht die Klage guthieß, wobei es immerhin Mitverschulden des Arbeiters annahm und demgemäß einen Abstrich an der Entschädigungssumme machte. Gegen dieses Urteil wurde von beiden Parteien Berufung eingelegt.

Das Bundesgericht hat nun der Anschauung der Vorinstanz zugestimmt. Es nahm zunächst an, die Beklagte behaupte mit Unrecht, daß K. unerlaubter Weise auf das gar nicht für seine Arbeit bestimmte Gerüst gegangen sei und damit auf eigene Gefahr gehandelt habe. Als Arbeiter der Firma, welche beide Brückenbauten übernommen hatte, habe sich der Verunglückte vielmehr ohne weiteres für berechtigt halten dürfen, das von seiner Arbeitgeberin erstellte Gerüst zu betreten, um so mehr, als er dieses an den vorhergehenden Tagen ebenfalls benützt habe, ohne weggewiesen zu werden. Wenn ihn auch am Tage des Unfalles ein die Abbrucharbeiten leitender Vorarbeiter auf die Gefahr aufmerksam gemacht habe, so hätten doch dessen Worte bloß die Bedeutung einer Mahnung, nicht aber die eines Verbotes gehabt. Ein Selbstverschulden des K. könne auch nicht daraus hergeleitet werden, daß dieser die ihm drohende Gefahr gekannt habe. Allerdings sei das Gerüst schon im Abbruch begriffen gewesen, doch sei sein Einsturz ganz unerwartet und mit unvorhergesehener Schnelligkeit erfolgt, so daß auch die mit dem Abbruch beschäftigten Arbeiter davon überrascht gewesen seien. Der Zusammensturz werde denn auch nicht den fortschreitenden Abbruchsarbeiten zugeschrieben, sondern dem Umstand, daß das Holz verfault gewesen sei. K., der bloß mit dem normalen Verlauf des Gerüstabbruches gerechnet habe, könne daher nicht an eine unmittelbar bevorstehende Gefahr gedacht haben. Andrerseits liege immerhin ein gewisses Mitverschulden des Verunglückten darin, daß er trotz der ihm erteilten Warnung das Gerüst betreten habe. Das Gericht gelangte daher zur Abweisung der Berufung beider Parteien und zur Bestätigung des Urteiles der Vorinstanz.

Die Generalversammlung der Kistenfabrik und Sägewerk A.-G. Zug-Leukenthal vom 23. Februar genehmigte folgende Anträge des Verwaltungsrates bezüglich der Verwertung des Nutzensaldos von Fr. 40,521.10: 1. Auszahlung einer Dividende von $5^1/_2$% oder Fr. 27.50 auf eine Aktie, gleich Fr. 33,000; 2. Zuwendung des verbleibenden Restes von Fr. 7521.10 dem Verwaltungsrate zur gutfindenden geschäftlichen Verwendung bezw. Uebertragung auf neue Rechnung.

Manufacture de Caisses (Kistenfabrik) in Roche, Kanton Waadt. Mit einem Aktienkapital von 500,000 Fr. hat sich in Roche eine Gesellschaft konstituiert, welche mit Eisen beschlagene Kisten (en bois armé) nach einem schweizerisch-amerikanischen Verfahren fabrizieren will. Ein für die Fabrikation geeignetes Fabrikgebäude ist bereits angekauft. Herr Ernst Perret, Bankier, in Montreux, ist als Präsident des Verwaltungsrates gewählt worden.

Literatur.

Kapitalanlage und Vermögensverwaltung. Von Dr. Georg Obst. Verlag: Karl Ernst Poeschel. Leipzig 1911. Preis kart. Fr. 1.65.

Um die Vielseitigkeit des kleinen empfehlenswerten Buches zu zeigen, erwähnen wir folgende Kapitel: Hypotheken, Depositengelder, Rentenhaus, Geschäftsbeteiligung, Lebens- und Rentenversicherung, Sicherheit und Erhöhung der Kapitalanlage, Effektengattungen, Erwerb und Aufbewahrung von Effekten, der Kurszettel, Scheckverkehr, das Kontokorrent, Zinsberechnung. Der Verfasser versteht Praxis und Theorie lehrreich darzustellen und nützlich zu verbinden.

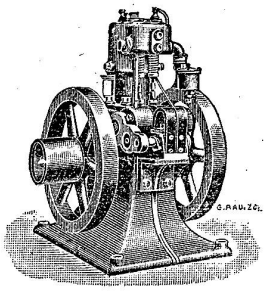

E. B. Motore

Modell 1910.

Vollkommenster, einfachster und praktischer Motor der Gegenwart.

Keine Schnelläufer

deshalb nicht zu vergleichen mit minderwertigen Konkurrenzfabrikaten.

HP	$3^1/_2$	$4^1/_2$	5—6	8—10	
Fr.	950.—	1180.—	1300.—	2500.—	**300 Touren**

Magnetzündung, Kugelregulator, Autom. Schmierung,
— Ausführlicher Katalog gratis. —

EMIL BÖHNY

Waisenhausquai 7, beim Bahnhof Zürich. 1940

GEWERBEMUSEUM
WINTERTHUR